

Imkereiförderung

Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung gem. Sonderrichtlinie 2020 - 2022

STAND: 05/2022 - Version 02



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Publikationen zum Thema Imkereiförderung.....	5
3.1	Formulare für die BLOWACHSförderung.....	5
4	Darstellung der Massnahme „Förderung für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung“ ...	6
4.1	Förderungswerber	6
4.2	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	6
4.3	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für die Förderung vom Ankauf von rückstandsfreiem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung.....	7
4.4	Fördergegenstand	7
4.5	Förderungsantrag	7
4.6	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen	8
4.7	Höhe der Förderung	9
4.7.1	Nicht anrechenbare Kosten	10
4.8	Auszahlung der Förderung	11
5	Kontrollen	11
5.1	Vor-Ort-Kontrollen	11
6	Dokumentations- und Meldepflicht.....	12
7	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	12
8	Sanktionen/Rückzahlungen	12
9	Aufbewahrungspflichten	13
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	13

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Das Österreichische Imkereiprogramm 2020 - 2022 hat daher folgende Ziele:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft,
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte,
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen,
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

Diese Ziele sollen mit Hilfe folgender Fördermaßnahmen erreicht werden:

- Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker
- Förderung für imkerliche Kleingeräte
- Förderung für Investitionen in die technische Ausstattung
- Förderung für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung
- Förderung für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

Finanzierung:

Die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Imkereiprogrammes basieren auf einem von der EU genehmigten Jahresbudgetplan sowie einem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (= BMLRT) festgelegten Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen der einzelnen Fördermaßnahmen. Die finanziellen Mittel dafür stammen zu 50 % aus EU-, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1366** DER KOMMISSION vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1368** DER KOMMISSION vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik
- **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/974** DER KOMMISSION vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen
- **ÖSTERREICHISCHES IMKEREIPROGRAMM 2020 - 2022**
- **SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2020 – 2022**
- **Imkereijahr 2020 – Jahresbudgetplan**
- **Qualitätsprogramm Biene Österreich**
- **Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016**
- **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 – LWG, BGBl. Nr. 375/1992**
- **Verordnung über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014**
- **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009**

in der jeweils gültigen Fassung.

3 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA IMKEREIFÖRDERUNG

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Imkereiförderung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

3.1 FORMULARE FÜR DIE BIOWACHSFÖRDERUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE	Dokument-Bezeichnung:	Kurzname:
1	→ Antrag - Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung	B3346_34	BIOW-I
2	→ Verpflichtungserklärung	B3346_31	VPE

4 DARSTELLUNG DER MASSNAHME „FÖRDERUNG FÜR DEN ANKAUF VON RÜCKSTANDSFREIEM WACHS ODER BIOLOGISCH ZERTIFIZIERTEM WACHS FÜR DEN EINSTIEG ODER UMSTIEG IN DIE BIOLOGISCHE BIENENHALTUNG“

Immer mehr Menschen interessieren sich in Österreich für die biologische Bienenhaltung. Neben dem Einstieg in die biologische Bienenhaltung soll auch der Umstieg von der konventionellen auf die biologische Bienenhaltung verstärkt gefördert werden. Dazu wird der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für zukünftige Biobetriebe bezuschusst.

4.1 FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche oder juristische Personen (Imkerei) mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder in der Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsvereine oder Ortsgruppen, Landesimkerverbände, etc.) sind.

4.2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben sein.
- Eine Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie (= SRL) Imkereiförderung ist nur zulässig, wenn für denselben Fördergegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Fördermaßnahme des BMLRT gewährt wurde/wird!
- Es wird keine Förderung gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen wurden!
- Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderungswerber müssen im Veterinärinformationssystem (= VIS, www.vis.statistik.at) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

4.3 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VOM ANKAUF VON RÜCKSTANDSFREIEM WACHS FÜR DEN EINSTIEG ODER UMSTIEG IN DIE BIOLOGISCHE BIENENHALTUNG

Die Förderung kann nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Folgende Fördervoraussetzungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen:

Der Förderungswerber:

- kann die Förderung nur **einmal** in Anspruch nehmen.
- muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung im Umstellungszeitraum (binnen 12 Monate NACH Abschluss des Vertrages) tätigen.
- muss nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 5 Bienenstöcke bewirtschaften.

4.4 FÖRDERGEGENSTAND

Es wird der für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs bezuschusst.

4.5 FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten [Formulare Imkereiförderung](#) – „Antrag – Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung“ und „Verpflichtungserklärung“, inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen zu übermitteln.

Der Förderungsantrag ist gleichzeitig auch der Auszahlungsantrag und ist **bis 31. Juli für das laufende Imkereijahr** in der AMA einzubringen. Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022) sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.

Hinweis:

Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

Es besteht die Möglichkeit den Antrag in eine Cloud hochzuladen und per Zugangslink zu übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag erst als eingelangt gilt, wenn dieser von der AMA aus der Cloud heruntergeladen und abgespeichert wurde.

Achtung:

- Anträge für den Förderzeitraum (1. August 2021 – 31. Juli 2022) die **nach** dem 31. Juli 2022 einlangen können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022), die **nach** dem 31. Dezember 2022 in der AMA eintreffen, können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

4.6 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen müssen der AMA für die Beantragung der Förderung – Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung vorgelegt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (BIOW-I);
- unterschriebene Verpflichtungserklärung (VPE);
- aktueller Nachweis über Vereins-/Verbandsmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragsstellung (z.B. Kopie der aktuellen Einzahlung des Mitgliedbeitrages, Bestätigung des Vereins / Verbandes über die Zugehörigkeit).

Hinweis:

Bestätigungen können nicht für die eigene Person ausgestellt werden. Sofern der Antragsteller selbst als Funktionär eines Vereins/Verbandes fungiert, muss die Bestätigung von einem anderen Funktionär ausgestellt werden.

- aktueller Stammdatenauszug aus dem VIS mit Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standorten. Für Imkervereine ist dieser Auszug für alle an der Förderung teilnehmenden Mitglieder vorzulegen;

Eine genaue Beschreibung, wie ein solcher Auszug online erstellt werden kann, ist auf der Website der Statistik Austria zu finden.

<https://vis.statistik.at/vis>

Im Bereich „Bienen“ und anschließend „Direktmelder“ ist ein VIS Web Handbuch für Imker zu finden, in welchem unter anderem die Vorgehensweise genau beschrieben wird.

- Gültiger Vertrag mit einer Biokontrollstelle (Kopie ist ausreichend)
- Rechnung(en) (lautend auf den Antragsteller) des angekauften rückstandsfreien Wachses oder biologisch zertifiziertem Wachses

- eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“
Als Zahlungsbestätigung werden folgende Nachweise akzeptiert:
 - Barrechnungen
 - durch den Verkäufer bestätigte Zahlung auf der Rechnung inkl. Firmenstempel und Unterschrift
 - Kontoauszug (Kopie ist ausreichend)
 - Protokoll der Überweisung durch Telebanking (Auszug aus der Umsatzliste inkl. Auftragsbestätigung aus welcher die IBAN Nr. des Empfängers sichtbar ist)
 - Zahlscheine mit Bestätigung der Bank, dass die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde (z.B. bezahlt, Kassaeingang, Auftrag unwiderruflich durchgeführt und ähnliche)

Achtung:

Datum der Rechnung, Zahlung und Anschaffung / Lieferung muss innerhalb der 12 Monate ab Vertragsabschluss mit der Biokontrollstelle liegen!

Achtung:

Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden!

Zahlungsbestätigungen, die den Zahlungsfluss nicht nachweisen, können seitens der AMA nicht akzeptiert werden. Dazu gehören: Auftrags- und Übernahmebestätigungen bei Onlinebanking; Zahlungsanweisungen, welche eigenhändig bei der Bank abgestempelt oder beim Automaten eingeworfen wurden; Zahlungsanweisungen mit Bankstempel „eingelangt“, „übernommen“, „zur Durchführung übernommen“ und ähnliche.

4.7 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Pauschalzuschuss für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs und beträgt EUR 45,-- pro Volk, insgesamt jedoch maximal EUR 4.500,-- pro Betrieb. In die Berechnung kann nur jene Anzahl an Völker miteinbezogen werden, für welche auch eine Mindestmenge (1 kg / Bienenvolk) an rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs angekauft wurde.

Dies bedeutet, dass der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für maximal 100 Bienenvölker, für welche die Mindestmenge Wachs angekauft wurde, gewährt werden kann (EUR 45,-- x 100 Völker = EUR 4.500,--).

Achtung:

Da die Bewirtschaftung von mindestens 5 Bienenvölkern eine Fördervoraussetzung darstellt, müssen auch **mindestens** 5 kg rückstandsfreies oder biologisch zertifiziertes Wachs (1 kg / Bienenvolk) angekauft werden.

Beispiel:

Bewirtschaftung von 30 Bienenvölkern – Wachskauf innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss:

1. *Es werden 10 kg rückstandsfreies oder biologisch zertifiziertes Wachs angekauft:*

Anzahl der Bienenvölker (für welche die Mindestmenge angekauft wurde)		10
Fördersatz	*	45,00 EUR
Förderhöhe		<u>450,00 EUR</u>

2. *Es werden 4,5 kg rückstandsfreies oder biologisch zertifiziertes Wachs angekauft:*

Anzahl der Bienenvölker (für welche die Mindestmenge angekauft wurde)		4
Fördersatz	*	0,00 EUR
Förderhöhe		<u>0,00 EUR</u>

Da weniger als 5 kg Wachs angekauft wurden, kann keine Förderung ausbezahlt werden.

3. *Es werden 30 kg rückstandsfreies oder biologisch zertifiziertes Wachs angekauft:*

Anzahl der Bienenvölker (für welche die Mindestmenge angekauft wurde)		30
Fördersatz	*	45,00 EUR
Förderhöhe		<u>1.350,00 EUR</u>

4.7.1 NICHT ANRECHENBARE KOSTEN

Kosten die im Rahmen der Förderung – Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung - nicht förderfähig sind:

Achtung:

Anzahlungen außerhalb der 12 Monate ab Vertragsabschluss mit der Biokontrollstelle können nicht anerkannt werden.

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgaben, Umsatzsteuer
- Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.)

4.8 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA, wenn die hierfür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

5 KONTROLLEN

Die Kontrolle erfolgt unter anderem durch eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle durch die dafür vorgesehenen Organe der AMA oder der EU (= Kontrollorgane).

Die Kontrollorgane und weitere Beauftragte:

- können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigungen zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderung, überprüfen.
- können jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien, soweit erforderlich auch von Originalen, von förderungsrelevanten Unterlagen bzw. den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

5.1 VOR-ORT-KONTROLLEN

Bei diesen Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, welche nur vor Ort nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Beispielsweise:

- Anzahl der Bienenstände gem. den Angaben im Antrag bzw. VIS-Auszug

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebsräume sowie Betriebsflächen betreten. Des Weiteren kann auch Einsicht in die Buchhaltung und in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen genommen werden.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle (= VOK) wird seitens des Kontrollorgans der AMA ein Kontrollbericht erstellt und eine Kopie davon dem Förderungswerber ausgehändigt oder per E-Mail/Post zugesandt.

Bewertung und Beurteilung der Feststellungen erfolgt durch die AMA, nicht durch das Kontrollorgan.

Sofern eine VOK nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt werden kann oder die VOK verweigert wird, kann keine Förderung ausbezahlt werden bzw. ist die bereits gewährte Förderung zurückzuzahlen.

6 DOKUMENTATIONS- UND MELDEPFLICHT

Der AMA sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern, unverzüglich zu melden.

7 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Förderungswerber haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 SANKTIONEN/RÜCKZAHLUNGEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach einer schriftlichen Aufforderung durch die AMA eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:

- Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung notwendig sind, vom Förderungswerber unrichtig oder unvollständig mitgeteilt wurden;
- die in der SRL Imkereiförderung vorgesehenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden;
- die den entsprechenden Förderungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Dokumentationspflichten, Meldepflichten- sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden;
- Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SRL von dieser, als auch von anderen Fördermaßnahmen des BMLRT, ausgeschlossen werden.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar am Betrieb aufzubewahren.

10 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 206 (Fr. Brandl)
050 3151 - 4620 (Hr. Stadlbacher)
050 3151 - 369 (Fr. Kocic)

E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 303

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.